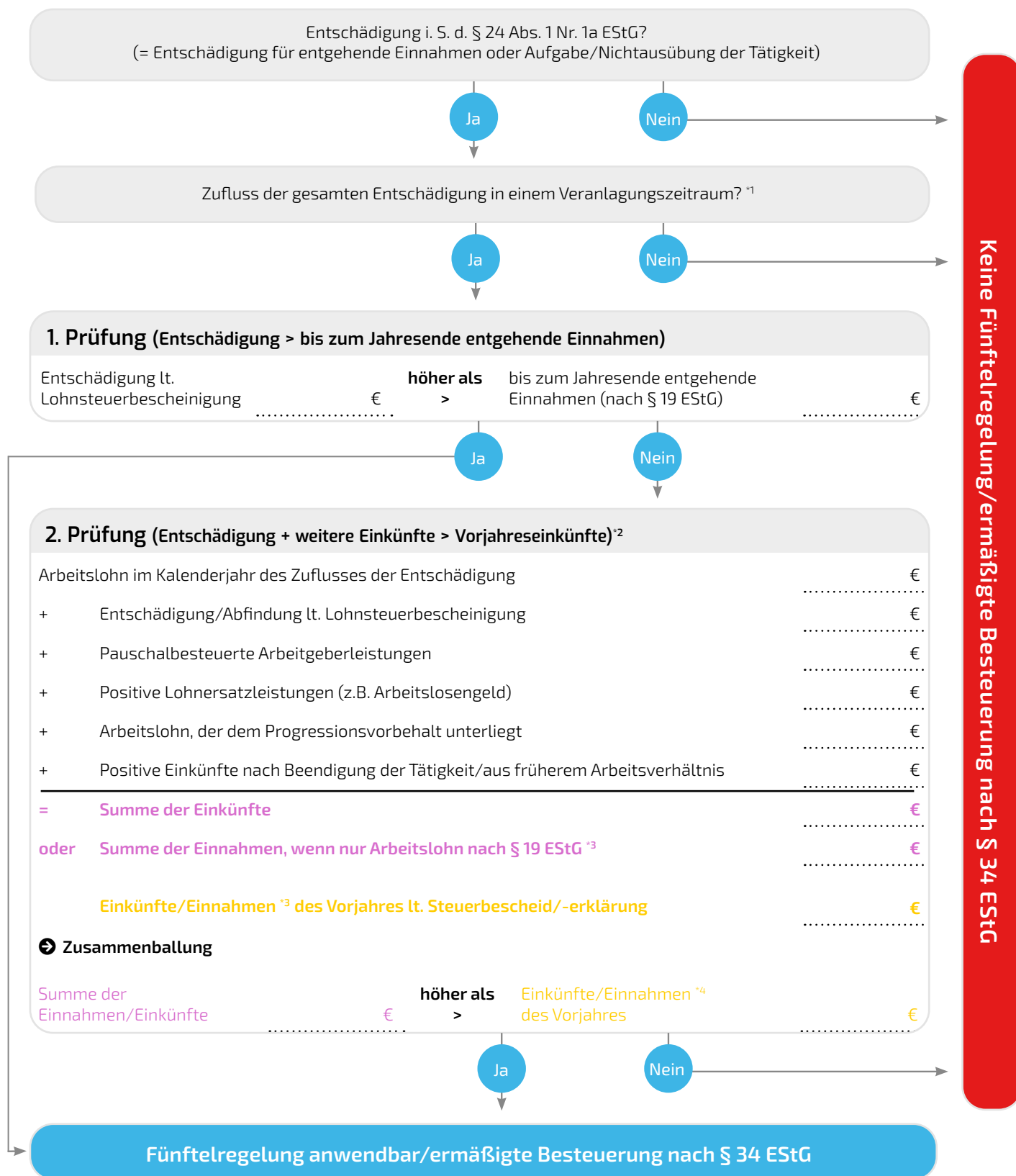


MERKBLATT | ABFINDUNG & FÜNFTELREGELUNG NACH § 34 EStG

Prüfung der Anwendbarkeit der Fünftelregelung



Hinweis:

¹ BMF v. 04.03.2016 - IV C 4 - S 2290/13/10002: Ausnahmen

- Geringfügige Zahlung von bis zu 10 % der Hauptleistung in anderem VZ
- Zusatzleistungen aus Gründen der sozialen Fürsorge, lebenslange Bar- und Sachleistungen

² Einzubeziehende sind nur Einkünfte, die im Zusammenhang mit dem früheren Arbeitsverhältnis oder Beendigung stehen. D. h. Einnahmen, die bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses erzielt worden wären

³ BMF v. 01.11.2013 - IV C 4 - S 2290/13/10002, Rn. 11 S. 12: Liegen ausschließlich Einkünfte i.S.d. § 19 EStG vor, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vergleichsrechnung anhand der Einnahmen - anstelle der Einkünfte - durchgeführt wird.

⁴ Bei Sonderzahlungen (z. B. Boni, Provisionen) ist der Durchschnitt der Einkünfte der letzten zwei oder drei Vorjahre zulässig.